

**Stellungnahme des Rektorates der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU)**  
**zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Hochschulen**  
**und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG)**

*Fassung im Hinblick auf den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/1007.*

Aus Sicht des Rektorates der CAU sind nachfolgende Änderungen des Regierungsentwurfes zwingend:

**1. Professur auf Zeit**

Die vorgesehene Erstberufung von Professuren mit Befristung auf zunächst zwei Jahre wird die Berufsbedingungen in Schleswig-Holstein erheblich verschlechtern und wirkt daher schädlich. Die Regelung sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Darüber hinaus ist der jetzige Vorschlag, dass eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit von der Zustimmung des Fachbereichskonvents abhängt, abzulehnen. Diese Regelung steht im Widerspruch zu der beabsichtigten Stärkung des Managements der Hochschule. Insofern sollte die Entscheidung über die Verstetigung einer Professur bei der Hochschulleitung angesiedelt sein. Ansonsten wären die Neuberufenen quasi für zwei Jahre von einer Mitarbeit im Fachbereichskonvent ausgeschlossen, da sie selbst nicht über ihre eigene Entfristung entscheiden können. Auch dürften bei einem großen Fachbereich nur wenige Mitglieder aus dem jeweiligen Fach der neu berufenen Professur stammen. Es ist ferner systemwidrig, die Berufung durch die Hochschulleitung vornehmen zu lassen, die Entscheidung über eine Übernahme auf Lebenszeit jedoch einem anderen Gremium zu übertragen.

**2. Haushaltswesen**

Die in § 8 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Regelungen bedeuten einen Rückschritt sogar gegenüber dem geltenden Hochschulgesetz. Die bisherige Regelung in § 20 HSG hat sich bewährt und sollte bestehen bleiben. Die in § 8 Abs. 1 Satz 1 des ursprünglichen Referentenentwurfs vom 6.7.2006 vorgesehene Regelung war zu begrüßen und sachlich gerechtfertigt („Das Land stellt den Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Finanzmittel nach Maßgabe des Landeshaushalts als Globalzuweisung zur Verfügung.“).

Es ist zu befürchten, dass die Finanzautonomie der Hochschule in Zukunft wieder eingeschränkt werden soll. Dies ist aus Sicht der CAU mit allem Nachdruck abzulehnen. Die Universität Kiel hat in den letzten Jahren eindrucksvoll bewiesen, dass sie in der Lage ist, mit dem Instrument einer Globalzuweisung verantwortlich umzugehen. Außerdem entspricht die bisherige Form der Veranschlagung auch den in den Zielvereinbarungen vereinbarten zwei Zuschussbeträgen.

Es ist vollkommen unklar, warum der Stellenplan und die Stellenübersichten nicht wie bisher auch als Anlage zum Haushaltsplan des Landes (oder als Teil desselben) veröffentlicht werden können. Dies war bisher eine gute Lösung für die Hochschulen, die die bisher benötigte Flexibilität im Vollzug ermöglichte. Die prozentuale Festlegung der Beschäftigungsanteile in den Besoldungs- und Vergütungs- bzw. Entgeltgruppen ist in ihrer konkreten Ausgestaltung vollkommen unklar. Die Veränderung des prozentualen Anteils nur einer Gruppe würde automatisch zu geänderten Werten in jeder einzelnen Gruppe führen.

Die CAU befürchtet, durch die restriktive Haushaltsregelung einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Hochschulen in anderen Bundesländern. Hingewiesen sei an dieser Stelle auf die Regelung in NRW, wo sogar extern eingeworbene Drittmittel den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden, damit diese die Gelder zinsbringend anlegen können.

### 3. **Übergangsregelungen: Wahl der Gremien**

Die in den Übergangsregelungen enthaltenen Fristen sind mit jeweils zwei Monaten zu kurz und können nicht eingehalten werden. Die dann vorgesehene Ersatzvornahme durch das Wissenschaftsministerium wird abgelehnt.

Die vorgeschriebene unverzügliche Neuwahl des Senats führt zum Auseinanderfallen der bislang gleichzeitig durchgeführten Wahl der Konvente. Dies verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Kosten. Außerdem steht eine Neuwahl des Senats im Widerspruch zu den im Amt bleibenden Konventen. Eine gleichzeitige Wahl aller kollegialen Organe ist aus organisatorischen Gründen und wegen der Absprache der Wahllisten zwingend erforderlich. Eine Neuwahl der Organe aufgrund des neuen HSG ist nicht notwendig. Art. 2 § 1 Abs. 3 Satz 1 ist zu streichen.

### 4. **Abschaffung der Re-Akkreditierung**

Das Erfordernis einer Akkreditierung von Studiengängen vor der Einführung und einer Re-Akkreditierung nach 5 Jahren ist rechtlich zweifelhaft, da die Akkreditierung einen schwerwiegenden Eingriff in die Freiheit von Forschung und Lehre darstellt. Sie führt darüber hinaus zu einem enormen und teuren Verwaltungsaufwand. Die Erarbeitung der Akkreditierungsunterlagen und das Akkreditierungsverfahren dauern mindestens 10 Monate; oftmals erfolgt die Akkreditierung mit Auflagen, die zu einer Nach-Akkreditierung i.d.R. ca. ein Jahr später führen. Wenn sich dann im regelmäßigen Turnus noch ein Evaluierungsverfahren anschließt, auf dessen Ergebnissen die Re-Akkreditierung aufbauen soll, ist das Fach mit nur geringen Unterbrechungen ständig dabei, Unterlagen für Evaluierungs- und Akkreditierungsverfahren zu erarbeiten und wird somit von den Hauptaufgaben Lehre und Forschung abgehalten.

Ständiges Überprüfen und Nachsteuern führt darüber hinaus sicher nicht dazu, dass ein Studiengang eine Chance hat, sich zu bewähren. Es bedarf einer gewissen Zeit des Abwartens und der Beobachtung mehrerer Kohorten, um den Ausbildungserfolg beurteilen zu können.

Akkreditierung und Qualitätssicherung durch regelmäßige Evaluierungen wie sie im Nordverbund schon seit Jahren mit Erfolg durchgeführt werden, sind dafür völlig ausreichend; auf eine Re-Akkreditierung, die wiederum mehrere tausend Euro pro Studiengang kosten, kann verzichtet werden.

### 5. **Entbürokratisierung**

Die in der Einleitung des Regierungsentwurfs prognostizierte Verminderung des Verwaltungsaufwandes in den Hochschulen trifft nicht zu. Das Gegenteil ist der Fall. Die erforderliche, erweiterte Kommunikation zwischen Hochschulleitungen, Senaten, Universitätsrat und Wissenschaftsministerium, die Erstellung zahlreicher neuer Satzungen, die erweiterten Zuständigkeiten, die detaillierten Vorgaben zu Qualitätssicherung und Akkreditierung sowie die noch andauernde Studienstrukturreform werden den Verwaltungsaufwand deutlich steigern.

### 6. **Entscheidung des Universitätsrates bei Anrufung durch den Kanzler**

Entscheidet die Hochschulleitung in einer Angelegenheit von finanzieller Bedeutung, kann der Kanzler nach § 25 Abs. 1 Satz 5 den Universitätsrat anrufen. Erfahrungsgemäß sind weit über 50 % aller Entscheidungen von finanzieller Bedeutung. Für den Fall, dass der Kanzler in diesen Fällen den Universitätsrat anruft, sind diese Entscheidungen vom Universitätsrat zu treffen. Eine solche operative Kompetenz überfordert den Universitätsrat und wird strikt abgelehnt.

### 7. **Präsidialverfassung**

Die CAU ist der Meinung, dass die Rektoratsverfassung sich bewährt hat und lehnt eine Präsidialverfassung ab. Die innere Organisation der Hochschule sollte dieser im Sinne einer stärkeren Autonomie selbst überlassen werden, wie dies in § 14 Abs. 2 Hochschulfreiheitsgesetz NRW vom 25.10.2006 vorgesehen ist.

**8. Abschaffung des 2-Prüfer-Prinzips**

Die Umstellung auf studienbegleitende Prüfungen bedeutet für die Hochschule mindestens eine Verdopplung des Prüfungsaufwandes. Die Prüfungen werden nicht mehr als Zwischen- oder Vordiplomsprüfung bzw. Diplom- oder Magisterprüfungen abgelegt, sondern künftig muss jedes einzelne Modul unter Prüfungsbedingungen abgeprüft werden, damit ECTS-Punkte vergeben werden dürfen. Die Forderung des Gesetzentwurfes, neben der Bachelor- und Masterarbeit auch jede Wiederholungsklausur von 2 Prüfern bewerten zu lassen, ist angesichts der vielen zu erwartenden Wiederholungsklausuren, die jedes Semester in Modulprüfungen geschrieben werden, nicht leistbar. Unser Vorschlag ist, dass das 2 Prüfer-Prinzip bei Klausuren nur dann gelten soll, wenn der Student die jeweils letzte Wiederholungsmöglichkeit ausschöpft, d.h. wenn ein Nichtbestehen dieses Prüfungsteils dazu führen würde, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist. Damit wäre zugunsten der Studierenden bei diesen wichtigen Teilprüfungen das „Vier-Augen-Prinzip“ gewährleistet. Anders wird der Prüfungsmehraufwand nicht zu bewältigen sein.

**9. Beschäftigungszeiten für Hilfskräfte**

Die vorgesehenen unterschiedlichen Beschäftigungszeiten – studentische Hilfskräfte zwei, wissenschaftliche Hilfskräfte vier Jahre – sind in der Praxis äußerst problematisch. Die Beschäftigungszeiten für beide Personalkategorien sollten auf vier Jahre festgelegt werden.

**10. Experimentierklausel, insbes. für das Exzellenzcluster**

Bei der Umsetzung des bewilligten Exzellenzclusters „Zukunft Ozean“ kommt es zu erheblichen Schwierigkeiten u.a. bzgl. der Besetzung der Stellen für die Nachwuchswissenschaftler. Die vorgesehene Befristung der erstberufenen Professuren kann dazu führen, dass insbesondere Spitzenforscher eine Berufung nach Schleswig-Holstein nicht annehmen. Die Universität sollte daher in die Lage versetzt werden, im Rahmen einer Experimentierklausel von diesen Regelungen des HSG abzuweichen.

**11. Kosten und Verwaltung**

Die im Entwurf vorgesehenen neuen Aufgabenzuweisungen für die Hochschulen werden einerseits im Sinne des Zuwachses der Autonomie ausdrücklich begrüßt. Andererseits ist die damit verbundene Aufgabenbewältigung mit den derzeit vorhandenen Mitteln und Kapazitäten nicht zu gewährleisten. Der Gesetzgeber muss daher die im Ministerium frei werdenden Kapazitäten auf die Hochschulen verlagern und diesen darüber hinaus zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung stellen, um die Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

**Im Übrigen wird auf die  
Stellungnahme des Rektorates zum Referentenentwurf  
vom 7. August 2006 gegenüber der Landesregierung und  
auf die gemeinsame Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz (LRK)  
zum Regierungsentwurf vom 8. bzw. 16. November 2006 verwiesen,  
wobei sich die CAU bei letzterer von Punkt 6 distanziert.**